

XVI/23

106359

W-Führungshauptamt
Kdo.Amt d.Waffen-W
Org.Tgb.Nr.6560/42 geh.

Berlin-Wilmersdorf, den 20. Okt. 1942
Kaiserallee 188

Betr.: Aufstellung je eines Zuges bei der "Bewährungs-" und "Arbeitsabteilung" für Legionsangehörige und nicht der W angehörende germanische Freiwillige der Waffen-W.

Bezug: W-FHA, Org.Tgb.Nr.4764/41 geh. vom 31.10.41.

Verteiler: Sonderverteiler.

- 1.) Mit Wirkung vom 20.10.42 wird auf Befehl des Reichsführers-W bei der "Bewährungsabteilung" (bei dem Wach-Btl. Prag) und bei der "Arbeitsabteilung" (bei der Nachschubkommandantur der Waffen-W und Polizei, Bobruisk) je ein Zug für Legionsangehörige und nicht der W angehörende germanische Freiwillige der Waffen-W, aufgestellt.
- 2.) Gliederung und Ausrüstung:
 - a) 1 Zg. für Bewährungsabteilung
nach KSt und KAN 712 v.1.11.41
b) 1. Zug
 - b) 1 Zg. für Arbeitsabteilung
nach KSt und KAN 2046 v.1.3.42
b) 1. Zug
- 3.) Besetzung der Führer- und Unterführerstellen erfolgt durch W-FHA, Kommandoamt der Waffen-W, Abt. IIA bzw. IE.
- 4.) Waffen, Gerät und Kraftfahrzeuge sind durch die "Bewährungs-" bzw. "Arbeitsabteilung" beim W-FHA, Kommandoamt der Waffen-W, Abt. Ib bzw. V/W-Mot, anzufordern.
- 5.) Bekleidung und Ausrüstung des Mannes nach V.-Bl. d. W. Nr. 16 vom 1.9.41 Ziffer 348. (Abzeichen gemäss Ziffer 10.) dieser Verfügung.)

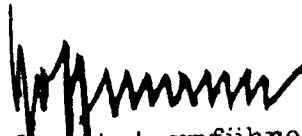
NA T-175/111/2635435

- 6.) KSt und KAN sowie Vorschriften werden durch W-Führungshauptamt, Vorschriftenverwaltung, zugewiesen.
- 7.) Diesem Zug der "Bewährungs-bzw.Arbeitsabteilung" können nur Legionsangehörige und nicht der W angehörende germanische Freiwillige der Waffen-W, die entweder W polizeigerichtlich abgeurteilt oder wiederholt disziplinar bestraft worden sind, zugewiesen werden.
- 8.) Die Entscheidung über die Überstellung zu einer der unter Ziff.2.) genannten Einheit trifft ausschliesslich das Hauptamt W-Gericht. Dieses veranlaßt im Einvernehmen mit dem W-FHA, Kommandoamt der Waffen-W, die Versetzung zu einer dieser Abteilungen. Unmittelbare Versetzungen sind unzulässig.
- 9.) Der Zug der "Bewährungsabteilung" ist als Pionierzug auszubilden und wird später bei der 2.W-Inf.Brig.eingesetzt.
Die Ausbildung ist durch die Amtsgruppe Inspektionen zu überwachen und die Verwendungsbereitschaft dem W-Führungshauptamt zu melden.
- 10.) Die Angehörigen der Züge der "Bewährungs-bzw.Arbeitsabteilung" haben die Dienstbezeichnung "Schütze" (nicht W-Schütze), sie tragen 2 schwarze Spiegel (ohne Sigrunen) und das Hoheitsabzeichen. Die Dienstzeit in den vorgenannten Zügen wird als Wehrdienst angerechnet. Gehührnisabfindung als Schütze nach dem EWGG.

Der Chef des Stabes

gez. Jüttner

F.d.R.


W-Hauptsturmführer.

W-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-W